

Satzungstext

über die Änderung des Bebauungsplanes Engelschalkinger, Teutonen-,
Odin- und Cosimastraße

(Bebauungsplan Nr. 3 n der Landeshauptstadt München)

vom 26. Juli 1977.

Die Landeshauptstadt München erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161) folgende Satzung:

§ 1

Bebauungsplan

Der seit 30. Oktober 1975 (MüABl. S. 209) rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 n für den Bereich Engelschalkinger, Teutonen-, Odin- und Cosimastraße wird nach Maßgabe dieser Satzung geändert.

§ 2

Traufhöhe

Die im Bebauungsplan für das Krankenhaus festgesetzte Traufhöhe von 30,50 m wird auf 25,00 m verringert.

§ 3

Baudichte

Die im Bebauungsplan für das Krankenhaus festgesetzte Baumassenzahl wird von 8,0 auf 5,0 verringert.

§ 4

Dachaufbauten

Über der für das Krankenhaus zulässigen Traufhöhe von 25,00 m sind technische Aufbauten im Ausmaß von max. 35 % des darunterliegenden Geschosses bis zu 4,50 m Höhe zulässig.

§ 5

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.